



Bekanntmachung der Gemeinde K E R K E N

Satzung der Gemeinde Kerken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) abweichend von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 16.05.2025

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Kerken vom 14.05.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Gemeinde Kerken, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.05.2025 in Kraft.

Tarif der Gemeinde Kerken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) abweichend von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.1 AVerwGebO NRW | 85,00 € |
| 2. | Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist

- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.2 AVerwGebO NRW | 115,00 € |
| 3. | Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt

- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.3 AVerwGebO NRW | 55,00 € |
| 4. | Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines/einer Erklärenden

- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.4 AVerwGebO NRW | 130,00 € |
| 5. | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften

- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.1 AVerwGebO NRW | 30,00 € |
| 6. | Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung

- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.2 AVerwGebO NRW | 12,00 € |
| 7. | Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 – 36 PStG

- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.1 AVerwGebO NRW | 55,00 € |
| 8. | Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG

- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.2 AVerwGebO NRW | 30,00 € |
| 9. | Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung oder Vereidigung eines Dolmetschers

- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.3 AVerwGebO NRW | 30,00 € |
| 10. | Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuches oder den früheren Standesregistern / Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG

- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.4 bzw. 2.2.2.4.5 AVerwGebO NRW | 15,00 € |

- | | | |
|-----|--|---------|
| 11. | Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 7,50 € |
| | - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.6. AVerwGebO NRW | |
| 12. | Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung | 65,00 € |
| | - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.11 AVerwGebO NRW | |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.05.2025 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerken, 16.05.2025

Gemeinde Kerken
Der Bürgermeister


Möcking

AUSHANG: 16.05.2025

ABNAHME: 13.06.2025